

hör zu finden. Boisgelin übernahm den Auftrag. Es wurden die Bitten wiederholt, die schon durch den König gestellt worden: der Papst sollte die neue Diöcesaneinteilung bestätigen, die Bischöfe, deren Sprengel durch dieselbe aufgehoben wurden, ermahnen, im Interesse des Friedens der neuen Ordnung zuzustimmen und auf ihre Rechte zu verzichten, die neuen Metropolitane zur canonischen Einsetzung der neuen Bischöfe bevollmächtigen, die Ersetzung der Domcapitel durch die bischöflichen Vicare genehmigen, die Bischöfe anweisen, den gewählten Pfarrern die vacanten Pfarren zu übertragen, soweit sie die erforderlichen Eigenschaften hätten. Es ist ungewiß, wie weit der Erzbischof die Gewährung des Gesuches für möglich hielt; doch muß er die Bewilligung wenigstens in der Hauptsache als zulässig angesehen haben, da er sonst den Auftrag nicht wohl übernehmen konnte. In Rom bestand indessen von Anfang an eine andere Auffassung, und die Haltung, welche der französische Episcopat in der letzten Zeit eingenommen hatte, konnte nur dazu dienen, in derselben zu bestärken. Vor Allem sollte die Sache noch weiter geprüft werden. Während aber dort die Entscheidung sich hinzog, drang die Nationalversammlung ihrerseits auf Annahme des Decretes vom 27. November, und da ihrem Drängen Drohungen des Volkes sich zugesellten, gab der König am 26. December endlich nach, als ihm der Siegelbewahrer bemerkte, daß nicht bloß seine Person, sondern auch die Geißlichkeit bei längerem Widerstreben in Gefahr sei. Am 27. December erhielt die Nationalversammlung von der Annahme Kenntniß, und sofort ging es an die Eidesleistung. Das Gesetz (vom 27. November) bewilligte den geistlichen Mitgliedern der Versammlung dazu eine Frist von acht Tagen. Der Abbé Grégoire (s. d. Art.), Pfarrer von Embernonil, leistete aber den Eid noch an demselben Tage und mit ihm 65 weitere Deputirte, Pfarrer oder einfache Priester. Am 28. December folgte der Bischof Talleyrand von Autun (s. d. Art.), am 2. Januar 1791 Gobel, Bischof von Lydda i. p. i., Weihbischof des französischen Antheils des Bisthums Basel, der dem Eide die Worte beifügte: „in der Ueberzeugung, daß die Nationalversammlung durch ihre Decrete die Bürger nicht verpflichten wolle, Handlungen zu vollziehen, die der geistlichen Jurisdiction und dem, was das Heil der Christen betrifft, entgegen seien“. Der Bischof Bonald von Clermont bemühte sich an demselben Tage, die Bedeutung des Eides ausdrücklich auf das politische Gebiet zu beschränken, und schlug den Besatz vor: *on tout ce qui est de l'ordre politique, exceptant formellement les objets qui dépendent de l'autorité spirituelle*. Der Versuch mißlang. Die Nationalversammlung bestand auf der bisherigen Fassung des Eides; Gobel mußte am 3. Januar wegen seines Besatzes eine entsprechende Erklärung abgeben, und unter diesen Umständen wurde der Eid, als es am 4. Januar, dem letzten Tage der

anberaumten Frist, zur Entscheidung kam, von der Mehrzahl der geistlichen Deputirten abgelehnt. Unter den Bischöfen der Versammlung verstand sich außer den zwei genannten Männern keiner mehr zu ihm. Im Ganzen schworen etwa hundert, d. h. ein Drittel der Deputirten; einige folgten aber nur dem Druck der Verhältnisse und nahmen nach einigen Tagen den Eid wieder zurück. Aehnlich wie in der Nationalversammlung verhielt sich die Geißlichkeit außerhalb derselben. Nur drei Bischöfe unterwarfen sich noch der neuen Ordnung: der Cardinal Loménie de Brienne, Erzbischof von Sens, der Bischof Jarente von Orleans und der Bischof Lafont de Savines von Viviers. Dazu kamen noch zwei Weihbischöfe: Miroudot von Saint-Fergeux, Bischof von Babylon i. p. i., und Loménie de Brienne der Jüngere, Erzbischof von Trajanopel, Neffe und Coadjutor des Cardinals. Auch von den anderen Geistlichen verweigerte die große Mehrheit den Eid, annähernd drei Viertel. — Die Eidesleistung verursachte allenthalben nicht geringe Aufregung; noch größere Verwirrung entstand aber, als man auf Grund des neuen Gesetzes zur Besetzung der Kirchenstellen schritt. Die erste Bischofswahl wurde am 31. October 1790 für Quimper vorgenommen, dessen Bischof am 30. September 1790 gestorben war. Die Stimmen fielen auf Expilly, Mitglied des geistlichen Comités. Schwerer als die Wahl war, da die Bischöfe fast alle die neue Ordnung ablehnten, die Weihe zu erlangen, und um sie zu erndöglichen, mußten sofort besondere Bestimmungen getroffen werden. Bereits am 14. November 1790 wurde beschloffen, daß der Gewählte, wenn die Bischöfe der Provinz die Mitwirkung verweigerten, zu diesem Behufe an jeden andern Bischof sich wenden könne. Am 25. Januar 1791 folgte die Verordnung, daß nur geschworene Bischöfe um die Institution angegangen werden dürfen, am 21. Februar die weitere, daß der Consecrator die Weihe in jeder beliebigen Kirche vornehmen könne und ohne verpflichtet zu sein, den Bischof der betreffenden Kirche um die Erlaubniß anzugehen. Auch die Wahl mußte alsbald erleichtert werden. Am 7. Januar 1791 wurde verordnet, daß für das laufende Jahr zur Annahme des bischöflichen Amtes nur ein Kirchendienst von fünf Jahren nothwendig sei. Auf Grund dieser Bestimmung erhielt Expilly am 24. Februar in der Kirche des Oratoriums zu Paris die Weihe durch Talleyrand unter Assistenz von Gobel und Miroudot, und mit ihm Marolles, der für das Departement Aisne oder für Soissons gewählt worden war. Auf die erste Weihe folgten alsbald weitere. Gobel ordinirte am 18. März zumal fünf Bischöfe, darunter Grégoire für Blois. Er selbst wurde am 13. März, nachdem Sieyes abgelehnt, zum Bischof von Paris gewählt und am 27. März durch den Bischof von Autun instituirt. Talleyrand legte zwar in der nächsten Zeit die geistliche Würde nieder und zog sich in das Privatleben zurück; es waren aber bereits so viele Kirchen-